

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 79.

Freitag, den 2. October

1885.

Bekanntmachung, die Unfallanzeigen betr.

Die Herren Betriebsunternehmer des hiesigen Verwaltungsbezirks werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie vom 1. October d. J. ab zufolge des Inkrafttretens des Unfallversicherungsgesetzes die Anzeigen über stattgefundene Unfälle nicht mehr in der bisherigen Form an die Polizeibehörde und die Gewerbeinspection, sondern nach einem hierfür vom Reichsversicherungsamte festgestellten Formulare an die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft zu erstatten haben.

Das Formular kann von der amtsauptmannschaftlichen Kanzlei zum Preise von 3 Pfg. pro Stück bezogen werden.
Meißen, am 30. September 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Hoffe.

Bekanntmachung.

Nachdem die Rekrutirungs-Stammrollen für die Ortschaften des hiesigen Bezirks berichtigt worden sind, werden die Herren Gemeindevorstände hierdurch veranlaßt, dieselben hier selbst abzuholen.
Meißen, am 24. September 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Hoffe.

Holzversteigerung auf Naundorfer Forstrevier.

Im Gasthofs zu Naundorf sollen

Mittwoch, 7. October d. J.,
von Vormittags 9 Uhr an,

7 Km. buchene Brennshette, }
105 " weiche } in den Abth. 1 bis 51,
1 " birchene Brennknüppel, }
208 " weiche }
90 WÄhdt. weiches Reifig, in den Abth. 28, 29, 30, 45, 50 und 51,
912 Km. weiche Stöcke, in den Abth. 40 und 45,

einzelnen und partienweise gegen sofortige Bezahlung in kassenmäßigen Münzsorten und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu gebenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Nähere Auskunft ertheilt die mitunterzeichnete Revierverwaltung.

Charandt und Naundorf, 22. September 1885.

Königl. Forstrentamt.
Schwenke.

Königl. Revierverwaltung.
Gottschald.

Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit der Verordnung zur Ausführung des § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 3. Mai 1879, die Bildung von Schöffengerichten bei den Amtsgerichten betreffend, und der Verordnung, die Schöffen und Geschworenen betreffend, vom 23. September 1879, von dem unterzeichneten Stadtgemeinderathe eine Liste der in der hiesigen Stadt wohnhaften Personen aufgestellt worden ist, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zu dem Schöffen- und Geschworenenamte berufen werden können, wird dies hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Liste vom 11. dieses Monats ab eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in der hiesigen Rathsexpedition ausliegt.

Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste sind innerhalb der vorgedachten einwöchigen Frist bei dem unterzeichneten Stadtgemeinderathe schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Gleichzeitig wird vorschriftsmäßig auf die nachstehenden sub A ersichtlichen Gesetzesbestimmungen aufmerksam gemacht.

Wilsdruff, am 1. October 1885.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Brgmstr.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Beurtheilung verloren haben;
Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr nicht vollendet haben;
Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
Dienstboten.
- § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
Minister; Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; Religionsdiener; Volksschullehrer und dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.
Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.
- § 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.